



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1986

Nummer 92

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
911	5. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz NW	1710

911

I.

**Richtlinien für die Planfeststellung
nach
dem Bundesfernstraßengesetz und
dem Straßen- und Wegegesetz NW**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 5. 11. 1986 - III C 3 - 32 - 01/18

1 Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

1.1 Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1984 vom 12. 4. 1984 des Bundesministers für Verkehr (Anlage 1) im Verkehrsblatt 1984, S. 189, veröffentlichten „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungs-Richtlinien - PlafeR -) (Anlage 2) führe ich hiermit im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen ein.

Anlage 1

Anlage 2

1.2 Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

(Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des FStrG)

Zu Nr. 2

Unter dem Gesichtspunkt der „notwendigen Folgemaßnahme“ nach § 18 b Abs. 1 sind Regelungen an anderen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen in die Planung einzubeziehen, wenn das Straßenbauvorhaben die Notwendigkeit der Veränderung der anderen Anlage überhaupt erst auslöst.

Wegen des Lärmschutzes wird auf die Hinweise zu den Nrn. 9 Abs. 1 und 25 Abs. 1 verwiesen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können aus der Planungsgentscheidung nur dann ausgeklammert und einer späteren Regelung vorbehalten werden, wenn sie nach Umfang und Qualität feststehen.

Zu Nr. 4 Abs. 1

Entscheidendes Kriterium für den Anwendungsbereich des § 18 e ist in Abgrenzung zur Folgemaßnahme im Sinne der Nr. 2 das Merkmal der Gemeinsamkeit beider Vorhaben: Der Träger eines Vorhabens hat Teile eines selbständigen Dritt-Vorhabens in seine Planung einzubeziehen und mit dem Dritten abzustimmen, wenn die nachträgliche Regelung der gemeinsamen Teile bei sachgerechter Abwägung das Grundkonzept der 1. Planung wieder in Frage stellen kann.

Zu Nr. 6 Abs. 1

Bauleitplanung ist allzuständige Gesamtplanung auf der örtlichen Ebene, sie schließt die Planung von Verkehrswegen ein. Die Verkehrswegeplanung kann räumlich jedoch nur soweit ausgedehnt werden, als sie der örtlichen Gemeinschaft zu dienen bestimmt ist.

So kann eine Bundesautobahn nach § 1 Abs. 3, für die der Bund gerade wegen der weiträumigen, überörtlichen Verkehrsbedeutung Baulastträger ist, nicht als eine Verkehrsanlage der örtlichen Gemeinschaft angesehen werden.

Das Gebot der Problembewältigung ist durch die Subsidiaritätsklauseln in § 9 Abs. 1 Nrn. 16 und 20 BBauG nicht eingeschränkt; diese Bestimmungen setzen lediglich § 18 e FStrG (einheitliche Feststellung zweier selbständiger Maßnahmen) für die in diesen Nrn. geregelten Sachverhalte (Wasserflächen, Landschaftsplanung) in bezug auf den Bebauungsplan außer Kraft. Soweit städtebauliche oder straßenrechtliche Belange (umfassende Problembewältigung) die Einbeziehung als Folgemaßnahme (vgl. Nr. 7 Abs. 1) oder als landespflegerische Maßnahme (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 6 LG NW) erfordern, stehen dem die Klauseln nicht entgegen.

Zu Nr. 7

Beim stufenweisen Bau einer zweibahnigen Bundesfernstraße (längsgeteilte Dringlichkeit) ist Nr. 13 der

Vorläufigen Richtlinien für den stufenweisen Bau von zweibahnigen Bundesfernstraßen - RSB - (ARS 11/1976, VkBl. 1976 S. 543) zu beachten. Danach ist grundsätzlich die Vier- oder Mehrstreifigkeit planfestzustellen.

Um die Unterrichtung der Betroffenen und Beteiligten sowie eine ordnungsgemäße Abwägung zu gewährleisten, ist im Erläuterungsbericht und durch entsprechende Planunterlagen (nachrichtlich) darzustellen, in welcher Weise die erste Baustufe nach Vorgabe des Bedarfsplanes verwirklicht werden soll. Die zusätzlichen Planunterlagen sollen die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die Art und Weise der Verwirklichung der ersten Baustufe durch Auflagen im Planfeststellungsbeschuß einzuschränken.

Zu Nr. 7 Abs. 1

Nach den Vorschriften der §§ 4 ff. LG NW können durch die Planfeststellung auch Ersatzmaßnahmen festgestellt werden.

Zu Nr. 7 Abs. 4

Die Teilabschnitte sollen so gewählt werden, daß ihnen jeweils ein eigener Verkehrswert zukommt.

Zu Nr. 9 Abs. 1

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sind die §§ 50, 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721 - BImSchG -) zu beachten.

Die Einstufung einer Straße steht nicht im Ermessen der planaufstellenden Behörde, sondern richtet sich nach den im erstrebten Endzustand maßgebenden Qualifikationsmerkmalen der Straße.

Zu Nr. 9 Abs. 2

Nur ein Plan, der im konkreten Fall

- auf einer hinreichenden Planrechtfertigung beruht,
 - mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen übereinstimmt und
 - den Anforderungen des Abwägungsgebotes genügt,
- ist rechtmäßig und damit bestimmungsgemäß in der Lage, sich in dem für die Durchführung des Planvorhabens erforderlichen Maß über Rechte und rechtlich geschützte Belange Dritter hinwegzusetzen.

Zur Planrechtfertigung ist in der Planfeststellung auch über die Notwendigkeit der Maßnahme - gemessen an den Zielen des FStrG - zu entscheiden. Die Bedarfslangesetze enthalten keine materiell-rechtliche Planrechtfertigung; sie haben jedoch ein erhebliches indizielles Gewicht für die grundsätzliche Notwendigkeit der Straße.

Gesetzliche Planungsleitsätze, die dem Planer keinen Gestaltungsspielraum eröffnen, mithin durch planerische Abwägung nicht überwunden werden können, sind z. B.

- Bundesfernstraßen müssen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden,
- sie müssen einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sein,
- Bundesautobahnen müssen frei von höhengleichen Kreuzungen sein.

Demgegenüber verlangt das Abwägungsgebot, daß

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß,
- die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird,
- der Ausgleich zwischen den öffentlichen und den privaten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert, bestimmen den Abwägungsrahmen; inner-

halb dieses Rahmens können Belange in der planerischen Abwägung überwunden werden.

- Beispiele:**
- § 50 BImSchG
(Zuordnung vom raumbedeutsamen Planungen zu Wohngebieten)
 - §§ 1, 2 LG NW
(Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Zu Nr. 10 Abs. 1

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 10. 1978 „Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Straßenbauvorhaben“ (MBI. NW. S. 1867/SMBI. NW. 911) ist zu beachten.

Auf die demnächst vom Bundesminister für Verkehr herauszugebende Richtlinie zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau wird hingewiesen.

Zu Nr. 11 Abs. 2

Die Gemeinde macht die beabsichtigten Vorarbeiten auf Ersuchen der Straßenbaubehörde [§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 – DVO FStrG – (SGV. NW. 91)] ortsüblich bekannt. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde zu erstatten.

Zu Nr. 11 Abs. 4

Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) maßgebend.

Zu Nr. 12 Abs. 1

:

Die Planauslegung dient der Information, sie genügt diesem Zweck, wenn sie den potentiell Betroffenen Anlaß gibt zu prüfen, ob ihre Belange von der Planung berührt werden. Auf die Darstellung von Folgemäßigkeiten ist zu achten. Lärmschutzmaßnahmen können – wie landespflegerische Maßnahmen – im Lage- und Grunderwerbsplan dargestellt werden.

Planbeilagen, insbesondere Gutachten, Lärmberechnungen, wasserTechnische Berechnungen, Niederschriften der mit anderen Behörden geführten Verhandlungen, brauchen nicht ausgelegt zu werden. Diese Unterlagen sollten jedoch von dem Straßenbaulastträger im Erörterungstermin (Nr. 20) bereitgehalten werden, so daß in sie Einsicht gewährt werden kann; sie sind der Planfeststellungsbehörde mit den ausgelegten Unterlagen zu übersenden (Nr. 21 Abs. 2).

Zu Nr. 12 Abs. 2

Der letzte Satz ist nicht anzuwenden.

Zu Nr. 12 Abs. 3

Es sind zwei weitere Schriftfelder mit nachstehenden Inhalten vorzusehen:

- Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom _____ bis _____

in der Gemeinde _____

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

- Festgestellt gemäß Beschuß vom heutigen Tage

Düsseldorf, den _____

Der Minister
für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Zu Nr. 13 Abs. 1

Die planaufstellende Behörde hat der Anhörungsbehörde vorzuschlagen, wie das Straßenbauvorhaben einschließlich der wesentlichen notwendigen Folgemaßnahmen zu bezeichnen ist, damit die Bekanntmachung Art, Maß und Zweck der beabsichtigten Maßnahmen erschöpfend und eindeutig erkennbar wiederholt.

Anhörungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Straßenbauvorhaben fällt. Betrifft ein Planfeststellungsverfahren den Zuständigkeitsbereich zweier (oder mehrerer) Regierungspräsidenten, bestimmt der für das Straßenwesen zuständige Minister zur einheitlichen Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Antrag des Straßenbaulastträgers den Regierungspräsidenten zur Anhörungsbehörde, in dessen Bezirk der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt wird. Der andere (die anderen) Regierungspräsident(en) ist (sind) am Verfahren zu beteiligen. Eine entsprechende Beteiligung hat auch in den Fällen zu erfolgen, in denen ein Vorhaben die Landesgrenze überschreitet. Dabei beschränkt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Anhörungsbehörde auf das jeweilige Staatsgebiet.

Die Anhörungsbehörde überprüft die Vollständigkeit der Planunterlagen. Sind diese unvollständig, so gibt die Anhörungsbehörde der planaufstellenden Behörde Gelegenheit zur Ergänzung und teilt mit, ob die Vervollständigung während des Anhörungsverfahrens erfolgen kann. Besteht über die Einleitung oder Durchführung des Anhörungsverfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anhörungsbehörde und der planaufstellenden Behörde, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

Zu Nr. 13 Abs. 2

Zu den hier angesprochenen Gemeinden zählen auch die Gemeinden auf einem benachbarten Staatsgebiet.

Zu Nr. 13 Abs. 3

Zusammen mit der Auslegung der Planunterlagen (Nr. 12) veranlaßt die Anhörungsbehörde die Auslegung eines Merkblattes über den Zweck der Planfeststellung, insbesondere das Planfeststellungsverfahren.

In den ausgelegten Planunterlagen sollte kenntlich gemacht werden, daß die Auslegung insoweit nachrichtlich erfolgt, als – bei Überschreiten der Landesgrenze – das jeweils andere Staatsgebiet berührt ist.

Bezüglich der Unterrichtung der Naturschutzverbände in Planfeststellungsverfahren wird auf den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 4. 1984 (MBI. NW. S. 493/SMBI. NW. 911) verwiesen.

Zu Nr. 14 Abs. 3

Gegenüber den Landwirtschaftskammern hat die Anhörungsbehörde darauf hinzuwirken, daß in ihren Stellungnahmen klar zum Ausdruck kommt, ob sie als Behörden oder als Selbstverwaltungskörperschaften (Interessenvertretung der privaten Landwirtschaft) tätig werden.

Zu Nr. 15 Abs. 1

Auf die Einhaltung der Formvorschriften ist besonders zu achten.

Verfahrensfehler (z. B. Verkürzung der Auslegungsfrist) sind dann unschädlich, wenn der Zweck des Anhörungsverfahrens erfüllt wird, nämlich über das Vorhaben und dessen mögliche Auswirkungen umfassend zu unterrichten (vgl. Hinweis zu Nr. 12 Abs. 1).

Zu Nr. 15 Abs. 2

In der Bekanntmachung sind das Straßenbauvorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zu bezeichnen (z. B. Verlegung kreuzender Verkehrswege oder Gewässer).

Ortsüblich ist diejenige Bekanntmachungsform, die durch die Hauptsetzung der Gemeinde vorgeschrieben ist (§ 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 – SGV. NW. 2023 –).

Die Kosten des Anhörungsverfahrens einschließlich der Bekanntmachungskosten trägt die Anhörungsbehörde.

Zu Nr. 18 Abs. 1

Die Planunterlagen sind von der Anhörungsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; wenn sich das Vorhaben in mehr als einer Gemeinde auswirkt, ist für jede weitere Gemeinde eine Mehrfertigung der Planunterlagen beizufügen.

Zu Nr. 19 Abs. 2

Die nach der Satzung der Gemeinde (vgl. Hinweis zu Nr. 15) ortsübliche Bekanntmachung kann andere oder weitere Bekanntmachungsarten als die öffentliche Bekanntmachung (im Veröffentlichungsblatt der Behörde und in den örtlichen Tageszeitungen) vorsehen. Dann ist bei mehr als 300 Benachrichtigungen diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich erforderlich; in den Tageszeitungen ist jedoch nur eine beide Bekanntmachungen erfassende Veröffentlichung vorzunehmen.

Zu Nr. 20 Abs. 1

Der Erörterungstermin ist ein nichtöffentlicher Termin, da die Teilnahme an ihm auf den in § 18 Abs. 6 = § 73 Abs. 6 VwVfG aufgeführten Kreis von Beteiligten beschränkt ist. Pressevertreter und andere Personen können vom Verhandlungsleiter jedoch zugelassen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht (entsprechend § 68 VwVfG).

Bei einem großen Kreis Beteigter und Betroffener kann es zweckmäßig sein, den Erörterungstermin an mehreren Tagen an mehreren Orten gesondert abzuhalten.

Zu Nr. 21 Abs. 2

Die Planunterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin sind in vierfacher Ausfertigung, die Stellungnahmen der Behörden und Stellen sowie die Einwendungen und etwaige sonstige Unterlagen sind zusammen mit der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen der Behörden (Vorlagebericht) der Planfeststellungsbehörde in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

In der ersten Ausfertigung der Planunterlagen erteilt die Gemeinde die nach dem Hinweis zu Nr. 12 Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung.

Zu Nr. 22

Die materiell-rechtliche Verfügung der Einstellung des Verfahrens erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde, die verfahrensmäßige Abwicklung dieser Entscheidung ist Aufgabe der Anhörungsbehörde.

Zu Nr. 23 Abs. 1

Bestehen zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer anderen obersten Landesbehörde Meinungsverschiedenheiten, die im Rahmen der Benehmensherstellung nicht ausgeräumt werden können, so wird eine Entscheidung des Landeskabinetts herbeigeführt.

Zu Nr. 24

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist der für das Straßenwesen zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 1 DVO FStrG).

Auf die zu Nr. 9 Abs. 2 gegebenen Hinweise wird verwiesen.

Kann die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschuß noch nicht erlassen, z. B. weil

- die Notwendigkeit der Maßnahme nicht hinreichend belegt ist,
- die Linienführung der Trasse in der Anhörung in Frage gestellt worden ist und die Planfeststellungsbehörde diese Bedenken teilt, zumal Alternativen sich stellen,
- die Belange von Natur und Landschaft gegenüber dem Straßenbauvorhaben vorrangig sind und der Eingriff nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu beheben ist,
- einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht abschließend geregelt werden können und dadurch die Gesamtabwägung in Frage gestellt wird,

hat sie – nach Anhörung der planaufstellenden Behörde – die Planfeststellungsunterlagen an die planaufstellende Behörde unter Angabe der Ablehnungsgründe zurückzuleiten.

Bei Straßen in der Baulast von Gemeinden ist die Ablehnung als Verwaltungsakt (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zuzustellen.

Die Ablehnung ist der Anhörungsbehörde mitzuteilen, die sie ortsüblich bekanntmacht (Nr. 22).

Zu Nr. 25 Abs. 1

Beim Bau und bei der wesentlichen Änderung von Straßen ist § 41 Abs. 1 BImSchG anzuwenden. Seine Anwendbarkeit ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Bundesregierung von der ihr nach § 43 Abs. 1 BImSchG eingeräumten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrsgeräuschen festzusetzen. Solange die Zumutbarkeit von Verkehrsgeräuschen nicht rechtmäßig bestimmt ist, gilt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1984 (MBI. NW. S. 682/SMBI. NW. 910) in der jeweils gültigen Fassung, der die Lärmschutz-Richtlinien des Bundesministers für Verkehr mit zusätzlichen Hinweisen für Nordrhein-Westfalen eingeführt hat.

Zu Nr. 25 Abs. 3

Über Ansprüche nach § 17 Abs. 4 und 6 entscheidet die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach. Zur Höhe beschränkt sie sich auf die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Der Regierungspräsident (vgl. Hinweis zu Nr. 39 Abs. 2) entscheidet – gebunden an die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses – über die Entschädigungsansprüche, die wegen schädlicher Umwelteinwirkungen öffentlicher Straßen geltend gemacht werden und über die der Träger der Straßenbaulast mit dem Betroffenen eine Einigung nicht erzielen konnte (§ 4 Abs. 3 DVO FStrG).

Zu Nr. 26 Abs. 1

Die Nutzungsrichtlinien sind in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2094/SMBI. NW. 911) eingeführt worden.

Zu Nr. 26 Abs. 2

Zu den weiteren Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß zählen auch die in der Planfeststellung anordnungsfähigen und -bedürftigen Verkehrszeichen und -einrichtungen wie Fahrbahnmarkierungen, wenn (z. B. für die Benutzbarkeit von Zufahrten) nur dadurch dem Erfordernis der umfassenden Problembeältigung hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Ihre Anordnung durch die Planfeststellung bewirkt nicht die Unabänderlichkeit dieser Maßnahmen. Nach der Inbetriebnahme der Straße obliegt der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung der dann erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Dies gilt jedoch mit der Einschränkung, daß in der Planfeststellung als zweckmäßig oder notwendig angeordnete Regelungen nur insoweit abgeändert werden können, als

nach Inbetriebnahme der Straße in der Planfeststellung nicht erkennbare Gründe der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs andersartige Regelungen erforderlich machen.

Die Zufahrtenrichtlinien sind in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 8. 1976 (MBI. NW. S. 2008/SMBI. NW. 911) eingeführt worden.

Zu Nr. 26 Abs. 6

Wald kann nach § 10 i. V. m. § 49 Landesforstgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548) – L FoG – zu Schutzwald erklärt werden.

Zu Nr. 27 Abs. 4

Die Benutzung von Straßen durch Fernmeldeleitungen (und Fernsprechhäuser) erfolgt kraft eigenen, im Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBI. S. 705) – TWG – enthaltenen Rechts.

Zu Nr. 28 Abs. 1

Der Planfeststellungsbeschuß als Sammel-Verwaltungsakt ist gekennzeichnet durch

- die Gestaltungswirkung (§ 18b Abs. 1 Satz 2),
- die Ausschlußwirkung (§ 17 Abs. 6 Satz 1),
- die Konzentrationswirkung (§ 18b Abs. 1 Satz 1),
- die planerische Gestaltungsfreiheit (Planungsermessen) mit den ihr immanenten Schranken (vgl. insoweit Nr. 9).

Zu Nr. 28 Abs. 2

Auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nach den §§ 7, 7a WHG ist als andere behördliche Entscheidung neben einer Regelung in der Planfeststellung nicht erforderlich.

Zu Nr. 30 Abs. 1

Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes – LZG – vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010).

Zu Nr. 30 Abs. 2

Die Planunterlagen sind vor Auslegung einer Ausfertigung des festgestellten Planes entsprechend den sich aus dem Planfeststellungsbeschuß ergebenden Änderungen und Ergänzungen zu berichtigen.

Zu Nr. 30 Abs. 5

Bei mehr als 300 Zustellungen vgl. die Hinweise zu Nr. 19 Abs. 2.

Zu Nr. 31

Der aufschiebenden Wirkung der Klage kann in dringenden Fällen mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses begegnet werden; insoweit vgl. Hinweis zu Nr. 37.

Zu Nr. 32 Abs. 1

Als Beginn der Ausführung ist jede Maßnahme anzusehen, die (für den durch das Vorhaben Betroffenen erkennbar) mit dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Beispiele: Bauarbeiten für ein Ingenieurbauwerk,
Abschieben des Mutterbodens in der
Straßenstrasse.

Nicht als Beginn der Ausführung sind vorlaufende Arbeiten anzusehen, die den späteren Straßenbau erst ermöglichen sollen.

Beispiele: Abholzen eines Teilstücks eines
Gehölzes,

teilweise Verlegung eines Bachlaufes.

Vorarbeiten im Sinne der Nr. 11 sind ebenfalls nicht als Beginn der Ausführung anzusehen.

Zu Nr. 32 Abs. 2

Die Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses ist Verwaltungsakt, da mit dem Verlängerungsbe-

schluß die Rechtswirkungen des zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses (z. B. die Veränderungssperre) auf den Zeitraum der weiteren Geltungsdauer erstreckt werden.

Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage können nur der Verlängerungsbeschuß selbst, nicht jedoch die bestandskräftigen Regelungen des verlängerten Planfeststellungsbeschlusses sein.

Zu Nr. 33 Abs. 1

Die endgültige Aufgabe eines Straßenbauvorhabens findet auch darin ihren Ausdruck, daß die Maßnahme nicht mehr im Bedarfsplan enthalten ist.

Zu Nr. 34 Abs. 1

Als ein Umstand, der den Plan in Frage stellt und den Planfeststellungsbeschuß rechtswidrig macht, ist die Einordnung einer bislang vierstreifig geplanten Autobahn als zweistreifige Bundesstraße in den Bedarfsplan anzusehen, da es sich bei der zweistreifigen Bundesstraße um ein „aliud“ gegenüber der vierstreifig planfestgestellten Autobahn handelt.

Zu Nr. 37

Grundsätzlich sollte die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) – VwGO –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1834), die Ausnahme bleiben. Wird sie im Falle der dringenden Notwendigkeit des Vollzugs des Planfeststellungsbeschlusses erlassen und wird daraufhin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Gericht der Hauptsache (= Klagesache) gestellt, so ist in diesem dadurch eingeleiteten Eilverfahren nach Möglichkeit die erinstanzliche (Eil-)entscheidung abzuwarten, bevor mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen wird. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht fristgebunden. Wird er nicht innerhalb eines Monats nach Anordnung der Vollziehung gestellt, kann mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen werden. Notwendige Anträge auf Besitzinweisung können unmittelbar nach Anordnung der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beim Regierungspräsidenten gestellt werden (Nr. 38 Abs. 1).

Zu Nr. 37 Abs. 2

Das besondere öffentliche (nicht ausreichend: fiskalische) Interesse am Sofortvollzug ist zu belegen, z. B.

- Unfallentwicklung über die durch die geplante Ortsumgehung zu entlastende Ortsdurchfahrt,
- Auswertung der Unfälle im Verhältnis zu vergleichbaren Straßen (Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 12. 1983 – SMBI. NW. 9221 –),
- Anstieg der Lärm- und/oder Schadstoffimmissionen auf unerträgliche Werte.

Der auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gerichtete Antrag der Straßenbaubehörde ist auf das im Zeitpunkt des Vollzugs unbedingt notwendige Maß der Inanspruchnahme eines Grundstücks zu beschränken. Werden z. B. für den Bau einer Anschlußstelle nach den festgestellten Planunterlagen 27 000 m² in Anspruch genommen, für den Bau der Brücke dieser Anschlußstelle vorerst nur 5 000 m² benötigt, so erstreckt sich die Vollziehungsanordnung nur auf diese 5 000 m². In diesem Fall sind dem Antrag auf Anordnung der Vollziehung 2 Lagepläne zuzüglich je einer Mehrfertigung für den Betroffenen beizufügen.

Wird durch mehrere Brückenbauten die Linie einer Straße so festgeschrieben, daß durch den späteren Erdbau Grundstücke eines Klägers zwischen den Brücken zwingend in Anspruch genommen werden müssen, so darf mit diesen Brückenbauten erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschuß gegenüber diesem Kläger für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

Zu Nr. 39 Abs. 2

Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsbehörde ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 – PrEntG – der Regierungspräsident (vgl. Hinweis zu Nr. 25 Abs. 3).

2 Verfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

(Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des StrWG NW)

Bei Planfeststellungsverfahren nach dem StrWG NW sind die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (PlafeR) sinngemäß anzuwenden.

2.1 Im StrWG NW ist das Recht der Planfeststellung

- in den §§ 38 bis 40 in Verbindung mit Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 72 bis 78 VwVfG NW),
 - für Straßenkreuzungen in § 33 Abs. 2,
 - für Kreuzungen von Straßen mit Gewässern in § 35 a Abs. 5,
- geregelt.

Rechtswirkungen der Planfeststellung sind geregelt in

- § 6 Abs. 7 (Widmung),
- § 7 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 (Einziehung),
- § 29 (bauliche Anlagen),
- § 37 a (Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung),
- § 37 b Abs. 1 S. 5 (Planungsgebiet),
- § 41 (vorzeitige Besitzeinweisung),
- § 42 (Enteignung). :

2.2 Die unter Abschnitt 1.2 dieses RdErl. gegebenen Hinweise gelten entsprechend, mit Ausnahme der Hinweise

zu den Nrn. 7, 23 Abs. 1, 34 Abs. 1.

Zusätzlich gebe ich folgende besondere Hinweise:
Nr. 1 wird ersetzt durch Abschnitt 2.1 dieses RdErl.

Zu den Nrn. 2 und 4 Abs. 1

Dem § 18 b Abs. 1 Satz 1 FStrG entspricht § 75 Abs. 1 VwVfG NW, dem § 18 e FStrG entspricht § 78 Abs. 1 VwVfG.

Zu Nr. 5 Abs. 3

Die Sätze 1 und 2 entfallen, da gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 der Träger der Straßenbaulast die Entscheidung darüber trifft, ob eine Planfeststellung unterbleiben kann.

Zu Nr. 7 Abs. 1

Auf die Definition des Straßenkörpers in § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird hingewiesen.

Zu Nr. 12 Abs. 3

Vgl. in Abschnitt 1.2 zu Nr. 12 Abs. 3.

Das zweite Schriftfeld hat folgenden Inhalt:

- Festgestellt gemäß Beschluß vom heutigen Tage.

Köln/Münster, den _____

Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe
– Planfeststellungsbehörde –

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Nr. 17 Abs. 4 entfällt.

Zu Nr. 22

Werden Vorhaben, die Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen betreffen und für die eine Planfeststellung eingeleitet worden ist, endgültig aufgegeben, ist durch Beschuß der Planfeststellungsbehörde das Verfahren einzustellen (§ 40 Abs. 2).

Zu Nr. 23 Abs. 1

Bei Landesstraßen hat der für das Straßenwesen zuständige Minister im Benehmen mit den beteiligten Bundes- und Landesministern über Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Bei Planfeststellungsverfahren für Kreis- und Gemeindestraßen entfällt diese Entscheidung.

Nr. 23 Abs. 2 entfällt.

Zu Nr. 24 Abs. 2

Der die Planfeststellung ablehnende Bescheid ist – wie den Gemeinden (vgl. den gleichen Hinweis in Abschnitt 1.2 dieses RdErl.) – auch den Kreisen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen, wenn sie Träger des Vorhabens sind.

Zu Nr. 25 Abs. 3

Nach § 42 Abs. 4 entscheidet der Regierungspräsident auch über Entschädigungsansprüche, die wegen schädlicher Umwelteinwirkungen öffentlicher Straßen geltend gemacht werden und über die der Träger der Straßenbaulast mit dem Betroffenen eine Einigung nicht erzielen konnte.

Zu Nr. 26 Abs. 4

Ein Dritter, der zusätzliche Maßnahmen an einer Straße begeht,

- deren Errichtung vernünftigerweise im Zuge der Straßenbaumaßnahme erfolgt und
- zu denen der Träger der Straßenbaulast aus seiner Aufgabenstellung nicht verpflichtet ist,

hat nach § 18 Abs. 2 die Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils (z. B. 10% entsprechend § 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung) zu tragen.

Beispiele: - Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz eines geplanten Wohnbaugebietes auf Kosten der Gemeinde
- zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der Straße für die spätere Planung eines Wasserversorgungsunternehmens.

Zu Nr. 27 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 kann die Widmung und unter denen des § 7 Abs. 5 können Einziehung und Teileinziehung auch im Planfeststellungsbeschuß verfügt werden.

Zu Nr. 30 Abs. 1

Nach § 39 Abs. 1 StrWG NW in Verbindung mit § 74 Abs. 4 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschuß auch den bekannten Betroffenen zuzustellen; der Planfeststellungsbehörde bekannt sind die Betroffenen, deren Name und Anschrift sich aus den planfestgestellten Unterlagen ergeben. Bei Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände erübrigts sich die förmliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Träger des Vorhabens.

Zu Nr. 39 Abs. 2

Vgl. Hinweis zu Nr. 25 Abs. 3.

- 3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 10. 1977 (SMBL NW. 911) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 12/1984**
Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

Bonn, den 12. April 1984
StB 15/38.18.01/15020 Va 84

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

5300 Bonn 2

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstr. 53

5060 Bergisch-Gladbach

Bundesrechnungshof
Postfach 24 09

6000 Frankfurt 1

Bundesvereinigung der Kommunalen
Spitzenverbände

Lindenallee 13 – 17

5000 Köln

Betr.: Planfeststellungsrichtlinien

Anlsg.: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßen-
Bengesetz

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßen-
Bengesetz (Planfeststellungsrichtlinien – PlafeR –)“ aus dem Jahre
1975 sind gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder
überarbeitet worden, um sie der neueren Gesetzgebung anzupassen;
die neuere Rechtsprechung zum Planfeststellungsrecht sowie die
praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Planfeststellungsrichtli-
nien sind ebenfalls berücksichtigt.

Ich bitte, die neugefaßten Planfeststellungsrichtlinien im Bereich der
Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich
empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Lan-
desrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 19/1975 vom 8. 12. 1975 (VkB1
1976 S. 32) und das Allgemeine Rundschreiben Nr. 9/1976 vom 22. 6.
1976 sowie mein Schreiben vom 16. 8. 1976 – StB 2/38.18 – VkB1
1976 S. 564) werden aufgehoben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben und die Neufassung der Planfest-
stellungsrichtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E.h. Thul

**Anlage 2 Richtlinien für die Planfeststellung
nach dem Bundesfernstraßen-
Bengesetz**
(Planfeststellungsrichtlinien – PlafeR –)

Inhaltsübersicht

1 – Allgemeines zur Planfeststellung

- 1– Recht der Planfeststellung
- 2– Zweck der Planfeststellung
- 3– Erforderlichkeit der Planfeststellung
- 4– Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
- 5– Unterbleiben der Planfeststellung
- 6– Planfeststellung und Bebauungspläne
- 7– Räumlicher Umfang der Planfeststellung
- 8– Zeitpunkt der Planfeststellung

- II – Vorbereitung der Planfeststellung (Anhörungsverfahren)
 - 9– Aufstellung des Planes, Abwägung
 - 10– Vorbereitung der Planunterlagen
 - 11– Vorarbeiten auf Grundstücken
 - 12– Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
 - 13– Einleitung des Anhörungsverfahrens
 - 14– Stellungnahme der beteiligten Behörden
 - 15– Auslegung des Planes, Bekanntmachung
 - 16– Vereinfachtes Anhörungsverfahren
 - 17– Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
 - 18– Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
 - 19– Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan, Bekanntgabe des Erörterungstermins
 - 20– Erörterungstermin
 - 21– Beendigung des Anhörungsverfahrens
 - 22– Einstellung des Verfahrens
- III – Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen
 - 23– Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsver-
schiedenheiten
 - 24– Planfeststellungsbeschuß – allgemeine Regelungen und Ent-
scheidungen
 - 25– Auflagen
 - 26– Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß
 - 27– Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidun-
gen
 - 28– Rechtswirkungen der Planfeststellung
 - 29– Verhältnis zum Privatrecht
 - 30– Zustellung und Auslegung
 - 31– Rechtsbehelf
- IV – Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung
 - 32– Auferkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes
 - 33– Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
 - 34– Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens
 - 35– Änderung nach Ausführung des Vorhabens
 - 36– Nachträgliche Wirkungen auf benachbarte Grundstücke
 - 37– Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - 38– Vorzeitige Besitzeinweisung
 - 39– Enteignung

I – Allgemeines zur Planfeststellung

1– Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist
in den §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßen-
Bengesetzes (FStrG *) geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 für die Er-
richtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender
Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen
und anderen öffentlichen Straßen sowie § 12a Abs. 4 für Kreuzungen
mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind in § 2 Abs. 5 Satz
2 (Einziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen),
§ 9a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18f (vorzeitige Besitz-
einweisung) und § 19 Abs. 2 (Enteignung) geregelt.

2– Zweck der Planfeststellung

Straßenbauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tat-
sächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechts-
verhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind daher
in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öf-
fentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der
Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit
Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend zu regeln.
Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben
benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusam-
menhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,

^{*)} Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Bundesfernstraßen-
Bengesetzes (FStrG)

- welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzgrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien. – StraWaKR – vom 2. 5. 1975, VkbI 1975 S. 270; Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR – vom 1. 9. 1975, VkbI 1975 S. 576*)
- ob und welche Lärmschutzmaßnahmen geboten sind,
- welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i. S. von § 8 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft vorzusehen sind,
- ob und welche sonstigen Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse der benachbarten Grundstücke erforderlich sind.

3– Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 S. 1), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 geregelten Fälle (siehe auch Nr. 5). Das gilt ebenso für den Neubau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5).

(2) Andere Vorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, daß eine Bundesfernstraße geändert werden muß (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in der für das andere Vorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellung entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße sind keine Änderung.

4– Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Ein Straßenbauvorhaben i. S. von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, daß für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Fällen unter Nr. 3 Abs. 2 muß es sich dabei um selbständige Vorhaben handeln, die lediglich räumlich in einem nichttrennbaren Sachzusammenhang stehen. In diesen Fällen wird für die Vorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 18e Abs. 1).

Beispiele: Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg;

Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges durch topographisch schwieriges Gelände (enges Fluttal) in einem Bauwerk (Hochstraße), Tunnel;

Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege

(2) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 18e Abs. 2). Der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird neben der Anzahl vor allem von der Gewichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleich stark erfaßt, ist das Verfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

(3) Zwischen der für das Straßenbauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Vorhabens ist das Einvernehmen über das anzuwendende Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen.

(4) Die Grundsätze der Absätze 1 und 2 gelten auch für das Zusammentreffen mehrerer selbständiger Bauvorhaben und die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen durch Verkehrs lärm. In der Planfeststellung ist ggf. darüber zu entscheiden, welcher Baulastträger welche (anteiligen) Kosten zu tragen hat.

5– Unterbleiben der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich nach § 19 Abs. 2a mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 17 Abs. 2) und außerdem öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht berührt werden oder zu ihrer Regelung schriftliche Vereinbarungen geschlossen sind.

(2) Die Planfeststellung kann auch unterbleiben, wenn die Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 17 Abs. 2). Das ist unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens der Fall, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder wenn die Straßenbaubehörde mit den Beteiligten schriftliche Vereinbarungen getroffen hat. Derartige Vereinbarungen kommen in Betracht, wenn

- Personen in ihren sonstigen Belangen betroffen sind (z. B. Vereinbarungen mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen),
- öffentlich-rechtliche Beziehungen mit anderen Baulastträgern oder Behörden zu regeln sind.

Der Kreis der Beteiligten muß ermittelt sein. Es darf sich nicht um den Bau einer neuen Bundesfernstraße handeln.

(3) Will die Straßenbaubehörde von einer Planfeststellung abssehen, holt sie rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein. Die Entscheidung hat keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung. Hat ein Dritter die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verlangt, so ist diesem mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbliebt, und daß ein Anspruch auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht besteht.

6– Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ersetzen die Planfeststellung § 17 Abs. 3). Zusätzliche erforderliche Festsetzungen oder Regelungen sind in einer ergänzenden Planfeststellung zu treffen (§ 17 Abs. 3 Satz 2), sofern diese nicht nach Nr. 5 unterbleiben kann. Auf § 17 Abs. 3 letzter Satz wird hingewiesen.

Beispiele für (mögliche) zusätzliche Regelungen:

Ausgestaltung von Straßenkreuzungen; Feststellung der Durchflußöffnung bei Brücken über Gewässer; die Regelung von Unterhaltungspflichten bei Kunstbauten; Auflagen zum Bau oder zur Unterhaltung von Stützmauern; Änderung von Zufahrten; Verlegung von Versorgungsleitungen.

(2) Auch in den Fällen, in denen – abgesehen von den erforderlichen Ergänzungen – über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel: Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde

über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglichster Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel: Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritter zu gewähren hat (§ 38 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 3 BBauG). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (siehe Nr. 20 Abs. 4).

7- Räumlicher Umfang der Planfeststellung

- (1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die
 - Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
 - Nebenanlagen,
 - Nebenbetriebe,
 - Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z.B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,
 - Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 18b Abs. 1).

Beispiele für Folgemaßnahmen:

Verlegung von Wegen und Gewässern; Absenkung von Gleisen; Überführung von Straßen; Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalen.

- Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 8 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- Lärmschutzanlagen an der Straße,
- sonstige Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse der benachbarten Grundstücke.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie

- Polizeistationen,
- Einrichtungen der Unfallhilfe,
- Hubschrauberlandeplätze und für Zollanlagen

einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17a). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, daß sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergl. und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, daß diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlußstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten); siehe auch Nr. 24 Abs. 2 Planungsbindungen, die sich aus der Begrenzung des Teilabschnitts für andere Abschnitte ergeben, sind bei der Wahl der Abschnittsgrenzen in die Abwägung einzubeziehen.

8- Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1). Die Straßenbaubehörde hat dafür zu sorgen, daß das Planfeststellungsverfahren rechtzeitig eingeleitet wird.

(2) Erweist sich nach Beginn der Baumaßnahme, daß ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel: Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i. S. von § 17 Abs. 2 (siehe Nr. 5) angenommen worden.

II – Vorbereitung der Planfeststellung (Anhörungsverfahren)

9- Aufstellung des Planes, Abwägung

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau RE aufgestellt. Hat vorher ein Verfahren nach § 16 stattgefunden, so ist die dort bestimmte Linie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung (vgl. Hinweise zu § 16 FStrG).

(2) Im Interesse eines möglichst ausgewogenen Planes müssen die öffentlichen und privaten Belange nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Dabei kann kein Belang Vorrang beanspruchen. Zu beachten sind

- die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum (z. B. evtl. Existenzgefährdungen oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird), ebenso wie
- die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immisionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der ökologischen Zusammenhänge, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

In schwierigen Fällen kann es geboten sein, Varianten zu untersuchen, um sich zu vergewissern, ob die gewählte Lösung unter Abwägung aller Belange die zweckmäßigste ist. Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht festgehalten.

10- Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den – je nach Lage des Falles – beteiligten Behörden und Stellen (z. B. Gemeinden, Kreisen, Bundesbahn, Bundespost, Verkehrsunternehmen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Wehrbereichsverwaltung, Landesplanungsbehörden, Flurbereinigungsbehörden, Denkmalschutzbehörden, Naturschutzbehörden, Wasserwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung, Bergbehörden, Versorgungsunternehmen) geklärt, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen beeinflußt werden.

Bei Straßenbauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muß durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BBauG vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten – ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis – ergänzt. Auf die Nrn. 26 und 28 wird hingewiesen.

(2) Berührt das Straßenbauvorhaben Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen, werden deren tatsächliche und

rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u. a. §§ 12 bis 13a FStrG; die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) nebst 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG und der Landeswassergesetze, StraWaKR, StraKR.

Beispiele: Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;

Feststellung der Lage von Fernmeldekabeln der Bundespost oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen – vorbehaltlich der Planausführung – die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob öffentliche Interessen oder die Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen Vorkehrungen notwendig machen, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Straßenbauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; siehe auch Nr. 7 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele: Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. Gestaltungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge kann nachrichtlich hingewiesen werden.

11– Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldsungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 16a Abs. 1 S. 1). Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden (§ 16a Abs. 1 S. 2). Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Andernfalls hat die Straßenbaubehörde den Pflichtigen unmittelbar schriftlich sowie durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens 2 Wochen vor Beginn der

Arbeiten zu benachrichtigen (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. Ist weder der Eigentümer noch ein sonstiger Nutzungsberechtigter zu ermitteln, genügt die ortsübliche Bekanntmachung. Zuständig für die Benachrichtigung ist die Straßenbaubehörde, die den Plan ausführt, zu dessen Vorbereitung die Grundstücke betreten werden müssen. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden; Nr. 37 gilt entsprechend.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstückes vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, daß den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für unmittelbar durch die Vorarbeiten entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16a Abs. 3). Falls der Zustand eines Grundstückes durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Belehrung vorzunehmen.

(4) Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13). Für die zwangswise Durchsetzung der Vorarbeiten sind die Vollstreckungsgesetze der Länder maßgebend.

12– Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren umfassen in der Regel folgende auf die Planfeststellung abgestellte Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen (den Plan):

- Erläuterungsbericht;
- Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Zeichenerklärung (Muster 2a);
- Lageplan, Höhenplan, Ausbauquerschnitt und besondere Querschnitte; ggf. Pläne für Kunstbauwerke;
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis; Muster 3);
- Grunderwerbsverzeichnis (Muster 4);
- Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen eindeutig erkennen läßt; Grunderwerbsplan und Lageplan können in einem Plan vereint sein;
- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, z. B. zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser;
- Pläne mit Erläuterungen zum Lärmschutz;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan i. S. von § 8 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit nicht die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Lage- und Grunderwerbsplan enthalten sind;
- ggf. Beschilderungs- und Markierungsplan.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar sein (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, z. B. Dammlage oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), daß bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 18 Abs. 1). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein. Ist ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG in Aussicht genommen, so ist zu prüfen, ob der Grunderwerbsplan entbehrlich ist.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl und Nummer der Pläne sowie deren Maßstab wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

13– Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 12) der Anhörungsbehörde (§ 18 Abs. 1) und teilt mit, welche Behörden und Stellen sie für beteiligt hält (Muster 5). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 und § 9a Abs. 1 hin (Muster 6).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen überwandt werden, daß in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen des sie betreffenden Streckenabschnittes vorgesehen werden. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde veranlaßt unverzüglich die Auslegung der Planunterlagen (Nr. 12) in den Gemeinden, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll (Muster 8). Sie unterrichtet nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die anerkannten Verbände von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung einer Übersichtskarte.

14– Stellungnahme der beteiligten Behörden

(1) Die Anhörungsbehörde fordert die beteiligten Behörden und Stellen unter Zuleitung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Die Frist soll nicht später als die Einwendungsfrist i. S. von § 18 Abs. 4 enden (Muster 7).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Straßenbauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsrechtsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet der Plan ausgeführt werden soll, sind stets zu beteiligen (§ 18 Abs. 2).

(3) Die beteiligten Behörden sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

Beispiel: Eine Gemeinde kann in ihrer Stellungnahme nicht zugunsten eines Privaten verlangen, daß dessen Grundstück von dem Plan verschont bleibt.

15– Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 12) werden – soweit nicht nach Nr. 16 zu verfahren ist – auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll, einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 18 Abs. 3). Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Straßenbauvorhaben mit dem nach § 18 Abs. 5 vorgeschriebenen Inhalt mindestens eine Woche vor Beginn der in Absatz 1 genannten Frist auf ihre Kosten ortsüblich bekannt. In der Bekanntmachung (Muster 9) ist auch darauf hinzuweisen, daß

- die Anhörungsbehörde nach Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird,
- bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigt

gleichlautender Texte eingereicht werden, ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da anderenfalls die gleichförmigen Angaben unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung benachrichtigt werden (Muster 10).

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 18 Abs. 6a).

(4) Die Gemeinde gibt nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 11).

16– Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, kann auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 15) verzichtet werden (§ 18 Abs. 7). Statt dessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 12),

- bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
- daß sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können.

Werden Einwendungen erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen mit (Muster 13). In geeigneten Fällen kann es auch zweckmäßig sein, daß die Anhörungsbehörde den Betroffenen Planunterlagen zuleitet und diese mit den Betroffenen erforderlichenfalls unmittelbar erörtert.

(2) Wegen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes siehe Nr. 30 Abs. 3.

17– Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Stelle oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan zu gewähren, sowie Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 18 Abs. 8); ggf. ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Muster 14).

(2) Der geänderte Plan (z.B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muß mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nr. 16), so ist die Auslegung des geänderten Planes unverzüglich nachzuholen; dabei ist Nr. 15 zu beachten.

(3) Erstreckt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nr. 16 unterbleiben kann; Nr. 15 bzw. 16 gilt entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abweichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch den Bundesminister für Verkehr dessen Zustimmung ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

18– Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in (länderseitig zu regeln) – facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde vor.

(2) Ist nach § 18 Abs. 6 a der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 (Nr. 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 14a). Sie soll mindestens 1 Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

19– Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan, Bekanntgabe des Erörterungstermins

(1) Einwendungen und Stellungnahmen übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde zur Äußerung. Anschließend setzt die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin fest (Ausnahme siehe Nr. 15 Abs. 3). Er wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht (Muster 15). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil sie dem Forderdernis nach § 17 Abs. 1 VwVfG nicht genügen, muß sie diese Entscheidung spätestens in der Bekanntmachung des Erörterungstermins mitteilen.

(2) Behörden, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder der als Vertreter bezeichnete Unterzeichner bei mehr als 50 gleichförmigen Eingaben werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Spätestens der Benachrichtigung soll die Äußerung der Straßenbaubehörde beigefügt werden. Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 VwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden. Bei mehr als 300 Benachrichtigungen (außer an Behörden und Straßenbaulastträger) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 15). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 6 Satz 2).

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde – bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil – abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Straßenbauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerverweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig.

20– Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat den Zweck, Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten und Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind oder erst im Erörterungstermin vorgebracht werden, können noch erörtert werden.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Anwesende, soweit dies für die Verhandlung erforderlich ist, von dem Erörterungstermin ausschließen.

(3) Bei Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen. Falls Einwendungen und Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung unmittelbar auf Tonträger aufgenommen werden sollen, ist zu Beginn der Verhandlung darauf hinzuweisen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - die Namen des Verhandlungsleiters, des Schriftführers und der erschienenen Beteiligten,
 - die erhobenen Einwendungen und Anträge.
- Es ist ausdrücklich aufzunehmen,
- welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - welche Einwendungen aufrecht erhalten bleiben,
 - welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen – vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde – Rechnung getragen werden soll.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der Behörden.

21– Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen der Behörden (und Stellen) berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z.B. durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Haben sich Einwendungen unter Beachtung von Nr. 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin, mit ihrer Stellungnahme zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen der Behörden der Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin in (nach Landesrecht) – facher Ausfertigung zu (Muster 18). Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 17 Abs. 4 sie für erforderlich hält.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen läßt (z.B. weil ein Flurbereinigungsverfahren anhängig oder in Aussicht genommen ist, ferner weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind; und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden soll), geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein, auf Nr. 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und denjenigen die Einwendungen erhoben haben, wird auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

22– Einstellung des Verfahrens

Wird das Verfahren ohne Planfeststellungsbeschuß beendet und hat der Plan bereits ausgelegt, veranlaßt die Anhörungsbehörde unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 17) und gibt die Einstellung den beteiligten Behörden und Stellen bekannt. Für das Verfahren gelten die Nrn. 15 und 16 entsprechend.

III – Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23– Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, daß die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden

und daß alle Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde oder einer anderen beteiligten Behörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so holt sie vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (§ 18a Abs. 1 Satz 2). Die Einholung der Weisung ist nur erforderlich, soweit die Behörde Bedenken in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben und nicht Einwendungen als Vermögensträger oder zugunsten Dritter erhebt.

Beispiel: Einholung der Weisung ist nicht erforderlich, wenn eine Gemeinde Einwendungen als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes erhoben hat.

Sie ist nicht erforderlich, wenn eine weisungsberechtigte Behörde die Einwendungen für unbegründet erklärt.

(2) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden und sind damit entsprechende Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 17 Abs. 4 entsprechend.

24– Planfeststellungsbeschuß – allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan im Hinblick auf den Grundsatz der Problembewältigung und unter Beachtung der in Nr. 9 Abs. 2 genannten Grundsätze fest. Sie entscheidet dabei über

- Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist,
- das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 17 Abs. 4 sind,
- das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen,
- ggf. die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange die zulässige bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- Auflagen nach § 17 Abs. 4 (vgl. Nr. 25),
- Kosten, die andere Beteiligte zu tragen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 3).

Einwendungen, die Entschädigungsfordernisse betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach in der Planfeststellung über die Voraussetzungen der Entschädigung zu entscheiden ist (vgl. Nrn. 25 u. 26) – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Das gleiche gilt für Erstattungsansprüche i.S. des § 17 Abs. 4 Satz 2 (z.B. Aufwendungersatz für Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen).

(2) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden, oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen aus der Planfeststellung genommen, so wird das in dem Beschuß zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 18a Abs. 3), wenn das geplante Bauvorhaben insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriß dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Beispiele: Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlußplanung noch fehlt.

Die Entscheidung über eine Viehtrift bleibt für den Fall vorbehalten, daß insoweit keine Regelung in einer Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG) erfolgt.

Das gleiche gilt für Schutzaufgaben nach § 17 Abs. 4.

25– Auflagen

(1) Auflagen nach § 17 Abs. 4 können

- für das öffentliche Wohl oder
- zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen

notwendig sein. Für die Beurteilung der Notwendigkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Straßenbauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird.

Beispiele: Der Bau von Stützmauern und von Entwässerungseinrichtungen; die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese – sofern sie notwendig sind – technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel: Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßeneinschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, daß die geforderten Auflagen mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind oder ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 17 Abs. 4 Satz 2), so ist dies im Planfeststellungsbeschuß im einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen.

Beispiel: Forderung nach einer Stützmauer anstelle einer Erdböschung zur Verringerung von Geländeanspruchnahme.

Wegen der Entschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ist der Betroffene in das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sorgfmaß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, daß die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 vorliegen. In diesem Fall sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall (z.B. Schalldämmmaße), die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

26– Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß

(1) Im Planfeststellungsbeschuß kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel: Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschuß gebunden ist. Auf die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 1. 8. 1975, VkbI 1975, 529 ff. wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8a in der Planfeststellung geregelt werden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z.B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu Straßen zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschuß noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschuß gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8a Abs. 4 Satz 1 zu beachten. Auf die Zufahrtsrichtlinien vom 8. 4. 1976, VkBl 1976, 337 ff. wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebräuchs vorgesehen, z.B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag übernimmt (§ 7 Abs. 2a). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7a), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z.B. Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschuß nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele: Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt. Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen; es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung an den Feld- und Waldwegen obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 erklärt werden (Ergänzung nach Landesrecht).

(7) Muß eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 34) entschieden.

27– Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Widmung, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann in der Planfeststellung nicht ausgesprochen werden. Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6a und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen, sofern die oberste Landesstraßenbaubehörde der Vereinbarung zugesimmt hat (§ 2 Abs. 6) in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach EKrG ergehen nicht im Planfeststellungsbeschuß, sondern durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschuß nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muß die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 vorliegen. Das gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z.B. Mineralölförderleitungen (vgl. Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien vom 1. 8. 1975, VkBl 1975 S. 529).

Im Planfeststellungsbeschuß, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z.B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden.

Fernmeldeleitungen gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (Richtlinien für Schutzzäune an Bundesautobahnen gegen wildlebende Tiere (Schutzaun-Richtlinien -SchuZR-) VkBl 1975 S. 478 ff.) können dem Träger der Straßenbaulast in der Planfeststellung nicht auferlegt werden, da beide Alternativen des § 17 Abs. 4 für Wildschutzzäune nicht zutreffen; es handelt sich bei derartigen Einrichtungen auch nicht um Verkehrsanlagen i.S. von § 1 Abs. 4 Nr. 3.

28– Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 18b Abs. 1). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z.B. für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Fernmeldelinien nach dem Telegraphenwegegesetz,
- Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach §§ 12 Abs. 2 bis 4, 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz
- Anordnung von Sicherseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlußbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen,
- Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz,
- Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit den Vorschriften des Wasserrechts der Länder,
- Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen (nach Landesrecht),
- Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,

- wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses (nach Landesrecht),
- Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
- Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz i.V.m. den landesrechtlichen Vorschriften,
- Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z.B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern (nach Landesrecht),
- Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (nach Landesrecht),
- Genehmigungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz,
- Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 69 Abs. 1 Zollgesetz für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben siehe Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die aufgrund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 17 Abs. 6 Satz 1; siehe aber Nr. 35).

29– Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung greift unbeschadet Nr. 28 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schafft jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2). Sie macht Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

30– Zustellung und Auslegung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 18a Abs. 4 Satz 1). Maßgebend sind die Verwaltungszustellungsgesetze der Länder.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den vom Straßenbauvorhaben berührten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann (§ 18a Abs. 4 Satz 2). Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (Muster 19). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 18a Abs. 4 Satz 3).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 16) ist der Planfeststellungsbeschluß allen Beteiligten zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben (§ 18a Abs. 4 Satz 4).

(4) In den Fällen der Nr. 6 ist der Planfeststellungsbeschluß der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§§ 11, 147 Abs. 2 BBauG) zu übersenden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluß nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepaßt werden muß.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluß mehr als 300 Beteiligten (§ 18 Abs. 5 Nr. 4) zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18a Abs. 5). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 20) muß enthalten:

- den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, das ist der für alle Beteiligten gleichlautende Teil, der die Feststellung des Planes für die Maßnahme innerhalb der anzugebenden Planfeststellungsgrenzen enthält,

- die Rechtsbehelfsbelehrung,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- einen Hinweis auf Auflagen,
- den Hinweis, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluß allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- den Hinweis, daß der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 20) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes (§ 18a Abs. 4 S. 2) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

31– Rechtsbehelf

Der Planfeststellungsbeschluß kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage hat aufschließende Wirkung, so daß Maßnahmen nicht auf den Planfeststellungsbeschluß gestützt werden können; siehe aber Nr. 37.

IV – Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung

32– Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Ausführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist (§ 18b Abs. 2). Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn kein Beteiligter mehr eine Anfechtungsmöglichkeit hat.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens 5 Jahre verlängert werden (§ 18b Abs. 2). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde (Zuständigkeit nach Landesrecht) so rechtzeitig, daß der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer (Muster 21); die Verlängerung wird spätestens 1 Monat vor Ablauf der Fünfjahresfrist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVG).

Rechtsbehelf ist – wenn nicht eine oberste Landesbehörde die Verlängerung ausgesprochen hat (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) – der Widerspruch. Die im Verlängerungsbeschluß festzusetzende Frist der weiteren Geltungsdauer beginnt nach Unanfechtbarkeit des Verlängerungsbeschlusses.

33– Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Wird ein Straßenbauvorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluß aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Ausführung des Vorhabens schon begonnen worden ist (§ 18d). Für diesen Fall sind in dem Aufhebungsbeschluß dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gilt Nr. 30 entsprechend (§ 18a Abs. 4 und 5).

(3) Von der Aufhebung ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten, vgl. auch § 18f Abs. 6.

34– Planänderung vor Fertgestaltung des Vorhabens

(1) Ein festgestellter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Ergeben sich nach Erlass des

Planfeststellungsbeschlusses Umstände, die den Plan in Frage stellen, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 18c Abs. 1), sofern die Planänderungen nicht von unwesentlicher Bedeutung sind (§ 18c Abs. 2). Ist der Kreis der Betroffenen und Beteiligten bekannt, kann das vereinfachte Anhörungsverfahren (Nr. 16) durchgeführt werden. In dem neuen Planfeststellungsbeschuß ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Der festgestellte Plan kann auch durch Planfeststellungen aufgrund anderer Gesetze geändert werden.

Beispiel: Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder eine Schienenbahn.

35– Änderung nach Ausführung des Vorhabens

(1) Die Änderung einer aufgrund einer Planfeststellung gebauten oder geänderten Bundesfernstraße bedarf einer neuen Planfeststellung, sofern diese nicht nach Nr. 3 Abs. 2 und Nrn. 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 unterbleiben kann.

(2) Werden andere Anlagen (Wege und dergl.) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist der Planfeststellungsbeschuß nicht förmlich zu ändern.

(3) Wird der Träger der Straßenbaulast im Falle des Absatzes 2 betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (vgl. § 17 Abs. 6 Satz 1) oder Vereinbarungen vorliegen.

36– Nachträgliche Wirkungen auf benachbarte Grundstücke

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen von dem Straßenbauvorhaben auf benachbarte Grundstücke auf, so kann der Betroffene die nachträgliche Anordnung von Schutzauflagen verlangen, die zur Vermeidung der in § 17 Abs. 4 genannten nachteiligen Wirkungen notwendig sind (§ 17 Abs. 6 Satz 2); Nr. 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Hat der Betroffene keine Einwendungen geltend gemacht, obwohl die nachteiligen Wirkungen für ihn vorhersehbar waren, so kann die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Anlagen nicht verlangt werden.

(2) Anträge auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Straßenbaubehörde oder unmittelbar an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Es ist zu prüfen, ob ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Über die Maßnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Beschuß (§ 17 Abs. 6 Satz 3). Kommt anstelle von Einrichtungen eine Entschädigung in Betracht, bleibt die Entscheidung hierüber dem Entschädigungsverfahren vorbehalten; siehe Nr. 25 Abs. 2.

(3) Anträge sind als unzulässig abzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 17 Abs. 7).

(4) Werden Schutzanlagen nach § 17 Abs. 6 Satz 6 notwendig, weil nach Abschuß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstücke Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer die Kosten dieser Anlagen zu tragen, es sei denn,

daß die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

37– Anordnung der sofortigen Vollziehung

(1) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen desselben durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn besondere öffentliche Interessen den sofortigen Beginn der Bauarbeiten erfordern und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen, so daß der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

(2) Der Antrag muß die Notwendigkeit und Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung, den Streckenabschnitt bzw. das Bauwerk, die betroffenen Grundstücksberechtigten, den Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung erkennen lassen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen desselben angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, daß das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zu Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegen. Die sofortige Vollziehung kann verbunden mit dem Planfeststellungsbeschuß oder auch gesondert angeordnet werden. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

38– Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18f) stellen, wenn

- der Planfeststellungsbeschuß nach § 18a Absätze 4 und 5 zugestellt ist oder als zugestellt gilt und er entweder unanfechtbar oder sein sofortiger Vollzug angeordnet ist,
- das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens notwendig sind,
- der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung der Bundesfernstraße geboten ist und
- der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses,
- ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1 : 1000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind und
- der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Obereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschuß gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen. In dem Antrag ist auszuführen, daß sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche abzuschließen. In dem Antrag ist ferner die angemessene Entschädigung des durch die vorläufige Besitzeinweisung entstehenden Schadens zuzusichern, wobei nach der Rechtsprechung in der Regel die Verzinsung der Geldentschädigung als Nutzungsentschädigung anzubieten ist (§ 18f. Abs. 5). Für alle Beteiligten sind Mehrfertigungen des Antrages und der Pläne beizufügen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuweisen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18f. Abs. 4 Satz 2).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18f. Abs. 2 bis 5. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

39– Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18a Abs. 1 festgestellten Straßenbauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1); sie ist nach dem landesrechtlich geltenden Enteignungsrecht durchzuführen (§ 19 Abs. 5).

(2) Der nach § 18a Abs. 1 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er von der Planfeststellungsbehörde festgestellt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte Plan die benötigten Grundflächen – auch als Etwa-Flächen – ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2a). Nr. 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Bei einer nur geringfügigen Mehrbeanspruchungnahme von Flächen eines am Planfeststellungsverfahren beteiligten Eigentümers ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren entbehrlich.

Verzeichnis der Muster

1. Vorarbeiten auf Grundstücken, Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
2. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung
- 2a. Zeichnungserklärung für die Planunterlagen
3. Bauwerksverzeichnis
4. Grunderwerbsverzeichnis
5. Einleitungsschreiben an die Anhörungsbehörde
6. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
7. Anhörungsverfahren; Aufruf der beteiligten Behörden zur Stellungnahme
8. Anhörungsverfahren; Einleitungsschreiben
9. Anhörungsverfahren; Bekanntmachung der Auslegung des Planes
10. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben.
11. Rückleitungsschreiben der Gemeinde
12. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
13. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen vom Erörterungstermin
14. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener – ggl. Behörden –, die durch die Änderung erstmalig, anderweitig oder stärker als bisher berührt werden.
- 14a. Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und Einwendungen nicht erhoben wurden.

15. Anhörungsverfahren;

- a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
- b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs.2)

16. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender von dem Erörterungstermin

17. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

18. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde

19. Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes – bei weniger als 300 Zustellungen gemäß § 18a Abs. 4 FStrG

20. Bekanntmachung der Auslegung – bei mehr als 300 Zustellungen gemäß § 18a Abs. 5 FStrG

21. Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Muster 1

(Vorarbeiten auf Grundstücken;
Benachrichtigung der Eigentümer
bzw. Nutzungsberechtigten)

....., den

(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungs nachweis

An

Betr.: Planfeststellung für
(Bauvorhaben);

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf dem/
den Grundstück(en) Gemarkung

Flur Flurstück(e) in der Zeit
vom bis folgende Vorarbeiten
durchzuführen:

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat
das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten
verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können durch
Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige
Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten,
werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über die Entschädigung nicht erreicht werden
können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Ihren Antrag die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung
(nach Landesrecht)

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 2

(Vorarbeiten auf Grundstücken;
ortsübliche Bekanntmachung)

..... den
(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für
(Bauvorhaben);

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Ver-
kehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vor-
haben ordnungsgemäß planen und ausführen zu können, müssen auf
verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom
bis Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar

Folgende Grundstücke sind betroffen:

(Gemarkung, Flur, Flurstück).

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat
das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigentümer und sonstigen
Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die
Vorarbeiten können durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung
durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende Vermögensnachteile
werden in Geld entschädigt.

Rechtsbehelfsbelehrung der Duldungsanordnung
(nach Landesrecht)

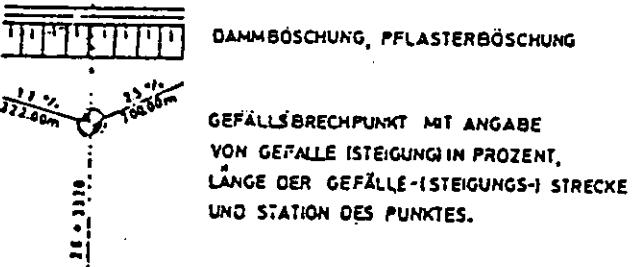
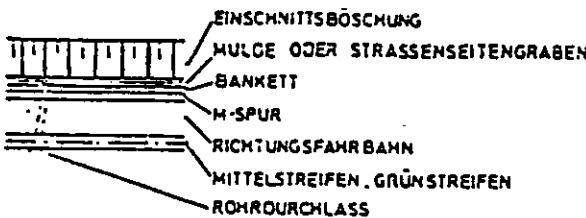
.....
(Unterschrift)

Muster 2a*

(Zeichenerklärung für die
Planunterlagen)

ÜBERSICHTSKARTE 1:10000

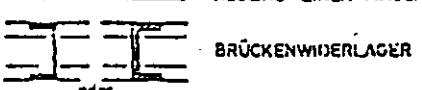
- — — — — LANDESGRENZE
- — — — — KREISGRENZE
- — — — — GEMARKUNGSGRENZE
- — — — — TRINKWASSER - SCHUTZGEBIET
- — — — — BUNDES AUTOBAHN
- — — — — BUNDESSTRASSE (2-BAHNIG)
- — — — — BUNDESSTRASSE (2-SPURIG)
- — — — — LANDESSTRASSE
- — — — — KREISSTRASSE
- — — — — WICHTIGE ORTSSTRASSE
- — — — — BUNDESBAHNUNIE
- — — — — GEPLANTER STRASSENHAUS - BZW. NEUBAU

LAGEPLÄNE 1:1000 / 500**GEWASSER**

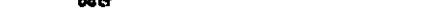
GEPL. GEBAUERABRUCH



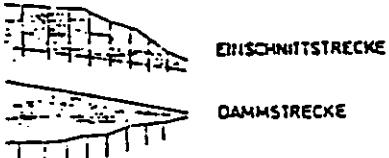
ABBRUCH EINER BESTEHENDEN MAUER



NEUBAU EINER MAUER



BRÜCKENWIDERLAGER

HÖHENPLÄNE 1:1000 / 100

EINSCHNITTSTRECKE

DAMMSTRECKE

GRUNDERWERBSPLÄNE 1:1000 / 500

- — — — — GEMARKUNGSGRENZE
- — — — — FLURGRENZE
- — — — — VORÜBERGEHENO
- — — — — DAUERNO
- — — — — VORÜBERGEHENO
- ZUM STRASSENBAU
BENOTIGTE FLÄCHE

(35)

Lfd. Nr. der in dem GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS
AUFGEFÜHRTEN PLANUNGSBERÜHMEN.

HINWEIS:

Im übrigen gelten

- die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)
- die DIN 18 702,
- die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse – Neuausgabe 1969 –
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 81)
- Zusammenstellung der Planzeichen für die Landschaftsplanung, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (1979).
- * Die einzelnen Zeichen sind – entsprechend den Planunterlagen – farblich anzulegen.

Muster 3
(Bauwerksverzeichnis)

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer (Bauwerksverzeichnis)

für (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Oberführung der Eisenbahnstrecke Altstadt – Neustadt	a) und b) Deutsche Bundesbahn	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn vom und Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bundesbahn.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) (Land) Kreis b) (Straßenbaulast- träger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lzgeplan Blatt um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach FStrG Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach FStrG
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Ab- wasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwasser der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90,500 – 91,200	Fernsprech- längsleitung im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Deutsche Bundespost	Die Fernsprechleitung wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Die Kosten trägt gem. § 3 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) die Deutsche Bundespost.
5	90,500 – 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrund- stücken Fl Nrn. 2031 – 2047, 2052, 2063 – 2081, 2083	a) und b) die Anlieger (Fl Grundstücks- verzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl.Nr. 2031 – 2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der (Straßenbaulastträger) übernimmt nach FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	– 91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) – b) (Straßenbaulast- träger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gem. FStrG der (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § FStrG.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebachs	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt Durchlaß: a) – b) (Straßenbaulast- träger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlaß mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauern.
8	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesfernstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 der Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschl. der neu entstandenen Wegeböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
9	92,535	Gemeindestraße Fl.Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an die Gemeindestraße Fl.Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl.Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der(Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grund- stück Fl.Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessen- gemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlaß: a) – b) (Straßenbaulast- träger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesfernstraße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen(Straßenbaulastträger)
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) – b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßen- verwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundes Straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt a) für das Kreuzungsbauwerk der Bundes Straßenverwaltung (§ 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG), b) für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem(Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	92,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) – b) (Straßenbaulast- träger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesfernstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhalts- pflichtigen.
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für 2 die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr ø 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisions- schacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.

Aufgestellt: den
(Straßenbaubehörde)

.....
(Unterschrift)

Muster 4
(Grunderwerbsverzeichnis)

Straßenbauamt

Straße-Maßnahme

..... -km von bis

Reg. Bez.: Kreis

Grunderwerbsverzeichnis

bestehend aus Blatt

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:

- A = Ackerland
- Abl = Abbauland
- Agl = Ausstellungsgelände
- AGr = Acker-Grünland
- Anl = Grünanlage
- Bgl = Bahngelände
- Bpl = Bauplatz
- Btr = Betriebsgelände
- D = Deich (Damm)

- Fhf = Friedhof
- Fpl = Flugplatz
- G = Gartenland
- Gr = Grünland
- GrA = Grünland-Acker
- H = Wald
- Hal = Halde
- Hei = Heide
- Hf = Hof- und Gebäudefläche
- Hpf = Hopfenplantage
- Hu = Hutung
- Lpl = Lageplatz
- Mo = Moor
- P = Parkplatz
- Pl = Platz
- S = Straße
- Spo = Sportfläche
- Str = Streuwiese
- TP = Marksteinschutzfläche
- U = Unland
- Ob = Übungsgelände
- W = Wiese
- Wa = Wasserfläche
- Wg = Weingarten

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlußvermessung ermittelt worden

Spalte 1 : Lfd. Nr.

Spalte 2 : GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)

Spalte 3 : Bau-km

Spalte 4 : Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer

Spalte 5

a : Grundbuch von

b : Band

c : Blatt

Spalte 6

a : Gemarkung

b : Flur

c : Flurstück

Spalte 7 : Nutzungsart

Spalte 8 : Größe des Grundstückes in ha, a, qm

Spalte 9 : Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm

a : für den Träger der Straßenbaulast

b : für Nebenanlagen und Nebenbetriebe

c : für Dritte

Spalte 10 : Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 11 : Größe der dauernd zu beschränkenden Flächen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)

Spalte 12 : Bemerkungen

Aufgestellt: den

Straßenbaubehörde:

(Unterschrift)

Muster 5

(Einleitungsschreiben an die Anhörungsbehörde)

..... den
(Straßenbaubehörde)

An

(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für(Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anlgi.: – Ausfertigungen Planunterlagen mit Inhaltsverzeichnis (z. B. Vereinbarungen)

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

2. Die Planunterlagen sind vollständig/Folgende Unterlagen – z.B. Vereinbarungen – werden bis zum nachgereicht.

3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:

..... (Anlage)
Zu den Vereinbarungen wird auf folgendes hingewiesen: (soweit erforderlich)

4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende Regelungen getroffen werden:

5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:

..... (Begründung)
Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden als beteiligt angesehen (ggf. besondere Anlagen beifügen):

7. Obersichtskarten zur Unterrichtung der anerkannten Verbände sind beigefügt.

8. Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG ist erfolgt am;
mit folgender Begründung nicht erfolgt:

9. Die Planfeststellungsbehörde ist von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.

..... (Unterschrift)

Muster 6

(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)

..... den
(Straßenbaubehörde)

An

(Baugenehmigungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für(Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anlgi.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Abdruck des Einleitungsschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom

– Az.: – wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 3 FStrG) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7), gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 sowie die Beschränkungen nach § 9 a. Abs. 1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei der Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen gesetzlich Möglichkeiten zustehen, schon jetzt, also noch vor Auslegung der Pläne, eine Baugenehmigung zu versagen, wird gebeten, davon Gebrauch zu machen (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2).

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich.

..... (Unterschrift)

Muster 7

(Anhörungsverfahren; Aufforderung der beteiligten Behörden zur Stellungnahme)

..... den
(Anhörungsbehörde)

An

(beteiligte Behörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

(Unterschrift)

Anlgs.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen und die beigefügten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, daß Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden.

(Unterschrift)

Muster 8

(Anhörungsverfahren;
Einleitungsverfahren)

(Anhörungsbehörde)

An die

(Gemeinde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

(alle beteiligten Gemeinden aufführen)
hier: Anhörungsverfahren

Anlgs.: 1 Ausfertigung Planunterlagen

1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung

1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener

1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung des

..... (Straßenbauulastträgers)
die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, die beiliegenden Planunterlagen nach § 18 Abs. 3 FStrG einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt haben (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muß während der gesamten Dienstzeit möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigefügt.

Die Auslegungs- und Bekanntmachungsfristen sind unbedingt einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Fristen kann eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, im Zweifelfall die Fristen reichlich zu bemessen.

Es wird gebeten, zu prüfen, ob in dem beigefügten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die nicht in der Gemeinde wohnen (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie von der Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln läßt.

Zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen. Sie werden ferner gebeten, dabei zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

(Unterschrift)

Muster 9

(Anhörungsverfahren;
Bekanntmachung der Auslegung
des Planes)

..... den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Das Straßenbauamt hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen in

der Zeit vom bis
in während der Dienststunden
von bis zur allgemeinen
Einsichtnahme aus.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum (Tag) bei der Gemeinde (Dienststelle) oder bei (Anhörungsbehörde) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 300 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (länderseitig auszufüllen).
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Anhörungsbehörde)

(Unterschrift)

(örtliche Tageszeitungen)

Muster 10

(Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben)

Brief-Drucksache

....., den
(Gemeinde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anl.: Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
In dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Muster 11 :

(Rückleitungsschreiben der Gemeinde)

....., den
(Gemeinde)

An

(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

hier: Anhörungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen

..... Einwendungen

Der Plan für das o.a. Bauvorhaben hat vom bis einschließlich in zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am, nämlich durch hingewiesen. Folgende nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

.....
(Name)
(Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigefügt.

1. Bei der Gemeinde sind

- keine
- die anliegenden Einwendungen erhoben worden.

2. Die Gemeinde

- hat mit Schreiben vom Einwendungen erhoben.
- fügt ihre Einwendungen bei.
- erhebt keine Einwendungen

(Unterschrift)

Muster 12

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung bekannter
Betroffener)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Das Straßenbauamt hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu erkennen, daß Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Orientierung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan

vom bis zum

bei (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden

von bis (Uhrzeit) einzusehen.
Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Frist Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei (Anhörungsbehörde) erheben, über die gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt wird. Ort und Zeit dieses Termins werden Ihnen noch rechtzeitig mitgeteilt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Evtl. durch die Einsichtnahme in den Plan entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Muster 13

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Betroffenen
vom Erörterungstermin)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
in dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Ein Erörterungstermin ist daher notwendig. Der Termin beginnt

am (Datum, Uhrzeit)
in (Ort)
..... (Verhandlungsräum).

Zusatz für Einwender: Die Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, daß Sie Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Bei ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Eine Erstattung von Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung evtl. entstehen, ist nicht möglich.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

:
Muster 14
(Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes, Benachrichtigung Betroffener – ggf. Behörden –, die durch die Änderung erstmals anderweitig oder stärker als bisher berührt werden).

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anlge.: 1 Ausfertigung Planunterlagen g.R.*

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
das Straßenbauamt beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange (erstmals, anderweitig oder stärker als bisher*) berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den geänderten Plan vom bis zum bei
(Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von

bis (Uhrzeit) einzusehen/eine Ausfertigung des Planes zur Einsichtnahme übersandt*).

Evtl. Einwendungen – Stellungnahmen – gegen diese Änderung können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen

nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum
bei (Anhörungsbehörde) erheben.

Sollten von Ihnen oder Dritten Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem Erörterungstermin, der noch bekanntgegeben wird, verhandelt.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 14 a

(Aufhebung des Erörterungstermins;
ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und Einwendungen nicht erhoben wurden)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

– Anhörungsverfahren –

Der in der Bekanntmachung vom bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben, da Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden sind und auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht haben.

.....
Unterschrift

Muster 15

(Anhörungsverfahren;
a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins [Nr. 19 Abs. 2])

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin beginnt

am
in

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die Einwender, die mit 50 oder mehr Personen durch Unterzeichnung von Unterschriftenlisten oder durch Einreichung von vervielfältigten gleichlautenden Texten Einwendungen erhoben haben, werden aufgefordert, bis zum der Anhörungsbehörde einen gemeinsamen Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Andernfalls wird die Anhörungsbehörde diese Einwendungen unberücksichtigt lassen*/ einen gemeinsamen Vertreter von Amts wegen bestellen.
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

.....
(Unterschrift)

Muster 17

(Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für(Bauvorhaben)
vonbisin der/den Gemeinde(n)

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Muster 16

(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender
von dem Erörterungstermin)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

.....
Betr.: Planfeststellung für(Bauvorhaben)
vonbisin der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
Sie haben im Verfahren für o. a. Bauvorhaben Einwendungen erhoben. Es muß daher ein Erörterungstermin stattfinden.

Der Erörterungstermin beginnt

am
in

Die Teilnahme am Termin ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendung ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt."

Da Sie mit (mehr als) * 50 anderen Personen Ihre Einwendung durch Unterzeichnung einer Unterschriftenliste*/durch Einreichung eines vervielfältigten gleichlautenden Textes* erhoben haben, werden Sie hiermit aufgefordert, mir bis zum mit den anderen Einwendern einen gemeinsamen Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Andernfalls sehe ich mich gezwungen, Ihre Einwendung unberücksichtigt zu lassen*/von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen."

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

.....
(Unterschrift)

Muster 18

(Vorlage an die
Planfeststellungsbehörde)

....., den
(Anhörungsbehörde)

– zweifach –

An

.....
(Planfeststellungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für(Bauvorhaben)
vonbisin der/den Gemeinde(n)

Bezug:

Anlg.: z. B.

- .. Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- .. Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- .. Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
- .. Ausfertigungen Planunterlagen
- .. Deckblätter
- .. Vereinbarungen
- .. Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungs-termin

Auf Veranlassung des(Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG durchgeführt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 FStrG wurden die Stellungnahmen folgender beteiligter Behörden und Versorgungsunternehmen herbeigeführt:

(zum Beispiel:

Regierungspräsident
– Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –
Kommunalbehörden
Bundesbahn/Bundespost
Landeskonservator
Landesvermessungsamt
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte i.M. unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vombis
einschließlich in öffentlich zu jedermann's Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist mindestens eine Woche vorher
ortsüblich nach Muster 9 bekanntgemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind

am in erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen.

Den beteiligten Behörden und den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

– In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muß)
2. Vorbehalte (z. B. von Entscheidungen über Einwendungen wegen Anregung eines Flurbereinigungsverfahrens)
3. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Ober- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu – Begründung und Hinweise –)
5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Eine Aussage über das Ergebnis der Beteiligung der Wasserbehörden
11. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.....
(Unterschrift)

Muster 19

(Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes – bei weniger als 300 Zustellungen gemäß § 18a Abs. 4 FStrG)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)

von bis in der/den Gemeinde(n)

Der Planfeststellungsbeschuß des

(Planfeststellungsbehörde) vom

– Az.: – der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer

Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

bis einschl. (mindestens zwei Wochen) in (Dienstgebäude) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschuß und der festgestellte Plan können

auch bei dem (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 18a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes)

.....
(Unterschrift)

Muster 20

(öffentl. und ortsübl. Bekanntmachung
der Auslegung bei mehr als 300
Zustellungen gem. § 18a Abs. 5 FStrG)

.....
(Planfeststellungsbehörde)

.....
(Öffentliche) Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)

von bis in der/den Gemeinde(n)

.....
Mit Planfeststellungsbeschuß des

vom – Az.: – ist der Plan für den

Neubau/Ausbau der A / B

von Bau-km bis Bau-km
gem. §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Beschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in

von bis während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbeihilfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses (nach Landesrecht)*

Ort, Datum, Unterschrift

* entfällt bei der ortsüblichen Bekanntmachung

Muster 21
**(Verlängerung der Geltungsdauer
des Planfeststellungsbeschlusses)**

.....
(Planfeststellungsbehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben);

hier: Planfeststellungsbeschuß vom

Die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom

Az.: wird hiermit bis zum

.....
verlängert.

Begründung

Mit der Durchführung des durch Planfeststellungsbeschuß vom festgestellten Vorhabens konnte bisher nicht begonnen werden.

**Der Beschuß ist am unanfechtbar geworden. Er würde nach § 18b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FSrlG) am außer Kraft treten. Mit der Durchführung des Planes innerhalb der nächsten Jahre ist zu rechnen.
Rechtsbehelfsbelehrung (nach Landesrecht)**

Ort, Datum, Unterschrift

- MBL. NW. 1986 S. 1710.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569